

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS GASTGEWERBE

(AGBG 2016)

Fassung vom 08.11.2021

Inhalt

1. Geltungsbereich	2
2. Begriffsdefinitionen	2
3. Vertragsabschluss/Vertragsinhalt	3
4. Sonderregelungen für Vertragsabschlüsse mit Anzahlung	4
5. Sonderregelungen für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz	4
6. Rücktritt der SPS Schloss Thalheim GmbH vom Bewirtungsvertrag	5
7. Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr	5
8. Behinderungen der Anreise	6
9. Rechte des Vertragspartners	7
10. Pflichten des Vertragspartners	7
11. Rechte der SPS Schloss Thalheim GmbH	8
12. Pflichten der SPS Schloss Thalheim GmbH	8
13. Haftungsbeschränkungen	8
14. Tierhaltung	9
15. Gutscheine	9
16. Abänderung des Bewirtungsvertrages	9
17. Beendigung des Bewirtungsvertrages – Vorzeitige Auflösung	10
18. Erkrankung, Unfall oder Tod des Gastes während der Bewirtung	10
19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl	11
20. Sonstiges	11

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Gastgewerbe (im Folgenden „AGBG“) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der SPS Schloss Thalheim GmbH und dem Vertragspartner/Gast und gelten für alle in diesem Verhältnis durch SPS Schloss Thalheim GmbH erfolgten Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen. Ausgenommen sind Konsumationen von Gästen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes ohne Abschluss eines schriftlichen Vertrages („Laufkundschaft“).

1.2. Für Beherbergungsleistungen der SPS Schloss Thalheim GmbH gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie.

1.3. Die im Folgenden näher geregelten Leistungen der SPS Schloss Thalheim GmbH werden ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten. Von diesen AGBG abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

1.4. Diese AGBG schließen Sondervereinbarungen nicht aus und sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

1.5. Mit einer schriftlichen Bestätigung des Angebots durch den Gast und einer entsprechenden Auftragsbestätigung der SPS Schloss Thalheim GmbH bestätigt der Vertragspartner, dass er die Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden hat und diesen zustimmt.

1.6. SPS Schloss Thalheim GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit diese AGBG, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, zu ändern, auf aktuelle Gegebenheiten zu aktualisieren und den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

2. Begriffsdefinitionen

2.1. Bewirtung = Zurverfügungstellung/Verabreichen von Speisen und Getränken im Bewirtungsbetrieb der SPS Schloss Thalheim GmbH.

2.2. Bewirtungsvertrag = Ist der zwischen der SPS Schloss Thalheim GmbH und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Schwerpunkt in der Bewirtung liegt und dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

2.3. Catering = Zubereitung bzw. Lieferung von Speisen und Getränken zu einem außerhalb des Bewirtungsbetriebes (Thalheim 22, 3141 Kapelln an der Perschling) der SPS Schloss Thalheim GmbH liegenden vom Vertragspartner bestimmten Leistungsort.

2.4. FAGG = Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz idgF.

2.5. Fernabsatz(vertrag) = im Sinne des § 3 FAGG.

2.6. Bewirtungsbetrieb = Räumlichkeiten außerhalb oder innerhalb eines Gebäudes, wo die Bewirtung der Gäste durch die SPS Schloss Thalheim GmbH stattfindet (Thalheim 22, 3141 Kapelln an der Perschling).

2.7. Gast = natürliche Person, die Bewirtung in Anspruch nimmt. Der Gast kann zugleich auch der Vertragspartner sein oder auf Rechnung des Vertragspartners (juristische oder natürliche Person) bewirtet werden. Als Gast gelten auch jene Personen, die in Begleitung des Vertragspartners bewirtet werden.

2.8. KSchG = Konsumentenschutzgesetz 1979 idgF.

2.9. Verbraucher = im Sinne des § 1 KSchG.

2.10. Unternehmer = im Sinne des § 1 KSchG.

2.11. Reservierung = verbindliches Angebot des Vertragspartners auf Abschluss eines Bewirtungsvertrages.

2.12. Vertragspartner = natürliche oder juristische Person, die als Gast oder für einen Gast einen Bewirtungsvertrag abschließt.

3. Vertragsabschluss/Vertragsinhalt

3.1. Der Bewirtungsvertrag kommt wie folgt zustande:

- Nach erfolgter schriftlicher Angebotsbestätigung durch den Gast bzw. Vertragspartner und anschließender Auftragsbestätigung durch SPS Schloss Thalheim GmbH. Ab diesem Zeitpunkt sind die SPS Schloss Thalheim GmbH und der Vertragspartner an den Bewirtungsvertrag gebunden.

Diese Regelung bezieht sich auf Veranstaltungen/Firmen- oder Privatfeier/geschlossene Gesellschaften/Hochzeiten etc. mit schriftlicher Auftragsbestätigung ab **10 Gästen**.

3.2. Mit Angabe der Konto- bzw. Kreditkartendaten erklärt der Vertragspartner sein ausdrückliches Einverständnis mit der Abbuchung aller anfallender Gebühren – insbesondere Anzahlungen und gegebenenfalls Stornogebühren (gemäß Punkt 7) – ohne weitere Rücksprache mit dem Vertragspartner.

3.3. Als Grundlage für das Entgelt gilt die schriftliche Auftragsbestätigung der SPS Schloss Thalheim GmbH bzw. die zum Zeitpunkt der Konsumation geltende Preisliste (Menükarte, Weinkarte etc.), sowie durch schriftliche Sonderabsprachen und individuell vereinbarten Preise.

3.4. Der Vertragspartner hat bei allen Reservierungen seinen vollständigen Namen (Firma), Anschrift, E-Mail-Adresse (sofern vorhanden) und Telefonnummer, sowie die genaue Anzahl der zu bewirtenden Gäste sowie den Umfang der gewünschten Bewirtung bekanntzugeben. Mit Übermittlung der E-Mail-Adresse stimmt der Vertragspartner zudem zu, Informationsmaterial wie z. B. Newsletter, Angebote uä zu erhalten.

3.5. Diese Daten stellen einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags dar und sind Grundlage für die Rechnungslegung an den Vertragspartner. Eine Über- oder Unterschreitung der reservierten Personenanzahl ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung der SPS Schloss Thalheim GmbH zulässig. Die vereinbarte Gästezahl wird der Verrechnung als Mindestzahl zugrunde gelegt. Bei von der SPS Schloss Thalheim GmbH zugestimmten Überschreiten der vereinbarten Anzahl an Personen erfolgt die Verrechnung gemäß der tatsächlichen Gästezahl. Dabei können aufgrund von einem erhöhten Personalaufwand entstehende Mehrkosten in Rechnung gestellt werden. Bei Unterschreiten der vereinbarten Gästeanzahl gelten die angeführten Stornobedingungen gemäß Punkt 7.

3.6 SPS Schloss Thalheim GmbH stellt für die Betreuung der Gäste jene Anzahl an MitarbeiterInnen bereit, die einem internationalen Qualitätsstandard entspricht. Sollten zur Erfüllung von Sonderwünschen zusätzliche MitarbeiterInnen benötigen, werden diese pro MitarbeiterIn und Stunde zusätzlich verrechnet.

Mitarbeit- & Nachtzulage	
22.00 -23.00 Uhr	€ 75,00 pro Servicemitarbeiter
23.00-24.00 Uhr	€ 75,00 pro Servicemitarbeiter
00.00-01.00 Uhr	€ 75,00 pro Servicemitarbeiter
01.00-02.00 Uhr	€ 75,00 pro Servicemitarbeiter
2.00-3.00 Uhr	€ 75,00 pro Servicemitarbeiter

4. Sonderregelungen für Vertragsabschlüsse mit Anzahlung

4.1. Die SPS Schloss Thalheim GmbH ist berechtigt, den Bewirtungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist die SPS Schloss Thalheim GmbH verpflichtet im schriftlichen Angebot den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Bewirtungsvertrag mit erfolgreicher Abbuchung bzw. Bezahlung der Anzahlung zustande.

4.2. Mit Annahme des Angebots durch den SPS Schloss Thalheim GmbH wird die Anzahlung sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht eine spätere Fälligkeit vereinbart wird. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

4.3. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

5. Sonderregelungen für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

5.1. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten der SPS Schloss Thalheim GmbH.

5.2. Die Annahme durch die SPS Schloss Thalheim GmbH erfolgt bei Buchungen über Fernkommunikationsmittel (u.a. telefonisch) ausschließlich durch eine Reservierungsbestätigung der SPS Schloss Thalheim GmbH per E-Mail oder bei vereinbarter Anzahlung mit erfolgreicher Abbuchung durch die SPS Schloss Thalheim GmbH oder mit erfolgreicher Überweisung durch den Vertragspartner. Diese Regelung bezieht sich auf Veranstaltungen/Firmen- oder Privatfeier/geschlossene Gesellschaften/Hochzeiten etc. mit schriftlicher Auftragsbestätigung **ab 10 Gästen**.

Reservierungen von Gästen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes ohne Abschluss eines schriftlichen Vertrages („Laufkundschaft“) werden mit telefonischer Reservierungsbestätigung der SPS Schloss Thalheim GmbH wirksam.

Bei einer Anzahlung belastet die SPS Schloss Thalheim GmbH die Kreditkarte/das Konto des Vertragspartners mit dem in den Reservierungsbedingungen angeführten Betrag/Prozentsatz.

5.3. Bei Onlinebuchungen besteht eine Reservierungsmöglichkeit nur nach vollständiger und korrekter Eingabe aller im Reservierungsfenster vorhandenen Pflichtfelder sowie des ausdrücklichen Anerkenntnisses der vorliegenden AGBG mittels der im Reservierungsfenster vorgesehenen Applikation.

5.4. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Reservierungsvorgang bei Onlinereservierungen nach Betätigung des Buttons „Kostenpflichtig reservieren“ nicht mehr storniert oder rückgängig gemacht werden kann.

5.5. Der Vertragspartner ist für die korrekte Eingabe/Bekanntgabe der Daten allein verantwortlich. War der Reservierungsvorgang nur durch Eingabe/Bekanntgabe fehlerhafter oder unvollständiger Daten nicht korrekt, kann die Buchung entweder mit Hilfe der SPS Schloss Thalheim GmbH korrigiert oder eine andere Reservierungsbestätigung ausgestellt werden. In allen Reklamationsfällen muss vom Vertragspartner jedenfalls die Reservierungsbestätigung vorgelegt werden, da ansonsten die Bewirtung durch die SPS Schloss Thalheim GmbH abgelehnt werden kann. Die elektronische Reservierungsbestätigung der SPS Schloss Thalheim GmbH dient als einziger zulässiger Nachweis der ordnungsgemäß getätigten Reservierung und ist daher vom Vertragspartner mitzuführen und im Falle von Reklamationen dem Personal der SPS Schloss Thalheim GmbH vorzuweisen.

5.6. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund der notwendigen Datenübertragungen über das Internet und über sonstige Datenleitungen bei der Reservierung ausnahmsweise zu Problemen kommen kann, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsfolgen abgeleitet werden können.

6. Rücktritt der SPS Schloss Thalheim GmbH vom Bewirtungsvertrag

6.1. Falls der Vertragspartner/die Gäste eine halbe Stunde nach dem vereinbarten Reservierungszeitpunkt nicht erscheinen, besteht keine Bewirtungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

6.2. Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe Punkt 4) geleistet, so bleibt die Reservierung zwei Stunden nach dem vereinbarten Reservierungszeitpunkt im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten reserviert.

6.3. Bis spätestens drei Monate vor der vereinbarten Bewirtung des Vertragspartners bzw. der Gäste kann der Bewirtungsvertrag durch die SPS Schloss Thalheim GmbH aus sachlich gerechtfertigten Gründen durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

7. Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

7.1. Bei den vom SPS Schloss Thalheim GmbH angebotenen Dienstleistungen handelt es sich um Freizeit-Dienstleistungen iSd § 18 Abs 1 Z 10 FAGG, die zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums erbracht werden. Dem Vertragspartner steht demnach kein Rücktrittsrecht gemäß § 11 Abs 1 FAGG zu.

7.2. Ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners ist nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

Stornierung von Veranstaltungen / Firmen- oder Privatfeier / geschlossenen Gesellschaften / Hochzeiten etc. oder Seminaren mit Bewirtung:

- Stornierungen bis 22 Tage vor Seminar- / Veranstaltungsbeginn sind kostenfrei
- ab 3 Wochen/21 Tage vor Seminar- / Veranstaltungsbeginn werden 30% der gesamten Veranstaltungskosten als Stornogebühren verrechnet
- zwischen 3 Wochen/20 Tage und 1 Woche/7 Tage vor Seminar- / Veranstaltungsbeginn werden 50% der gesamten Veranstaltungskosten als Stornogebühren verrechnet
- ab 6 Tage bis zum Seminar- / Veranstaltungsbeginn werden 100% der Veranstaltungskosten als Stornogebühren verrechnet

Stornierungen von Gästereservierungen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes ohne Abschluss eines schriftlichen Vertrages („Laufkundschaft“):

- **Bei Gästereservierungen ab 10 Personen:** Stornierungen bis 22 Tage vor dem reservierten und durch SPS Schloss Thalheim GmbH bestätigten Termin sind kostenfrei
- ab 3 Wochen/21 Tage vor dem reservierten und durch SPS Schloss Thalheim GmbH bestätigten Termin wird ein pauschaler Stornobetrag in Höhe von 20 EUR pro Person als Stornogebühren verrechnet. Diese Regelung betrifft a-la-carte Reservierungen. Bei Reservierungen mit fixierten Pauschalpreisen (Fest-, Silvester-, Mehrgang-Menüs, Sonntagsbrunch etc.) werden 30% des gesamten Bestellvolumens als Stornogebühren verrechnet.
- zwischen 3 Wochen/20 Tage und 1 Woche/7 Tage vor dem reservierten und durch SPS Schloss Thalheim GmbH bestätigten Termin wird ein pauschaler Stornobetrag in Höhe von 25 EUR pro Person als Stornogebühren verrechnet. Diese Regelung betrifft a-la-carte Reservierungen.

Bei Reservierungen mit fixierten Pauschalpreisen (Fest-, Silvester-, Mehrgang-Menüs, Sonntagsbrunch etc.) werden 50% des gesamten Bestellvolumens als Stornogebühren verrechnet.

- ab 6 Tage bis zum dem reservierten und durch SPS Schloss Thalheim GmbH bestätigten Termin wird ein pauschaler Stornobetrag in Höhe von 35 EUR pro Person als Stornogebühren verrechnet. Diese Regelung betrifft a-la-carte Reservierungen.

Bei Reservierungen mit fixierten Pauschalpreisen (Fest-, Silvester-, Mehrgang-Menüs, Sonntagsbrunch etc.) werden 100% des gesamten Bestellvolumens als Stornogebühren verrechnet.

- No-Show-Regelung: Bei Fernbleiben von der reservierten Buchung ohne Stornierung wird ein pauschaler Stornobetrag in Höhe von 40 EUR pro Person als Stornogebühr verrechnet. Diese Regelung betrifft a-la-carte Reservierungen.

Stornierungen von Hotelzimmern:

- Bis 1 Woche/7 Tage vor Anreisetag ist eine Gratisstornierung möglich
- Bis 4 Tage vor Anreise wird 50% der gebuchten Nächtigungen verrechnet (mindestens aber 1 Nächtigung)
- Bis 1 Tag vor Anreise werden 80% der gebuchten Nächtigungen verrechnet (mindestens aber 2 Nächtigungen, falls der gebuchte Aufenthalt länger ist als 1 Nacht)
- Bei Nichtanreise wird der gesamte Aufenthalt verrechnet
- Bei vorzeitiger Abreise verrechnen wir 50 % der verbleibenden Nächtigungskosten

Sämtliche Stornierungen müssen schriftlich durch den Vertragspartner an SPS Schloss Thalheim GmbH gerichtet werden. Mündliche Stornierungen werden nicht akzeptiert.

7.3. Bei einer Unterschreitung der reservierten Gästezahl (Teilstornierung) gilt Punkt 7.2 der vorliegenden AGB und folgende Bestimmungen:

- Bei Unterschreitung der reservierten Gästezahl um 30% wird ein reduzierter Stornobetrag von 30% der im Punkt 7.2 aufgelisteten Stornobeträge verrechnet.

- Bei Unterschreitung der reservierten Gästezahl um 50% wird ein reduzierter Stornobetrag von 50% der im Punkt 7.2 aufgelisteten Stornobeträge verrechnet.

- Bei Unterschreitung der reservierten Gästezahl um 70% wird ein reduzierter Stornobetrag von 70% der im Punkt 7.2 aufgelisteten Stornobeträge verrechnet.

7.4. Bei Unterschreitung der reservierten Gästezahl um mehr als die unter Punkt 7.3 genannte Gästeanzahl wird die volle Stornogebühr lt. Punkt 7.2 verrechnet.

7.5. Eine bereits geleistete Anzahlung wird auf die unter 7.2 und 7.3 genannten Stornogebühren angerechnet.

7.6. Der Rücktritt des Vertragspartners entfaltet nur Wirksamkeit, wenn dieser schriftlich erklärt wird.

8. Behinderungen der Anreise

8.1. Kann der Vertragspartner bzw. die Gäste am Tag der Anreise nicht im Bewirtungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z. B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.

8.2. Kann der Vertragspartner bzw. die Gäste am Tag der Anreise nicht im Bewirtungsbetrieb erscheinen, weil diese erkrankt sind, so ist der Vertragspartner verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.

9. Rechte des Vertragspartners

9.1. Durch den Abschluss eines Bewirtungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf die übliche Bewirtung und Bedienung.

Die Nutzung der Schlossanlage bzw. des Außenbereichs ist grundsätzlich ausschließlich den Hotelgästen mit folgenden Ausnahmen vorbehalten:

- Die Parkplätze dürfen alle Gäste nutzen.
- Bei bestimmten Veranstaltungen (Hochzeiten, Seminare, Firmenfeier, geschlossene Gesellschaften etc.) können Sondervereinbarungen getroffen werden (z. B. kann eine Schlossbegehung vereinbart werden).
- Restaurantgäste („Laufkundschaft“) dürfen das Schlossareal bis inkl. Barockterrasse benutzen.

Bei widerrechtlicher Benutzung von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Schlossareals besteht keine Wegehalterhaftung der SPS Schloss Thalheim GmbH.

9.2. Sind Einrichtungen aus technischen Gründen nicht verfügbar bzw. benutzbar, steht dem Vertragspartner kein Recht auf Entgeltminderung zu.

9.3. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

10. Pflichten des Vertragspartners

10.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Bewirtung sofern nicht anderslautende Sondervereinbarungen getroffen wurden das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsansprüchen durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich – falls noch nicht berücksichtigt – gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

10.2. Die SPS Schloss Thalheim GmbH ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert die SPS Schloss Thalheim GmbH Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte die SPS Schloss Thalheim GmbH Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmen usw.

10.3. Der Vertragspartner und seine Gäste haften der SPS Schloss Thalheim GmbH gegenüber für jeden Schaden zur ungeteilten Hand, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen der SPS Schloss Thalheim GmbH entgegennehmen, verursachen. Für Ansprüche Dritter hält der Vertragspartner/Gast die SPS Schloss Thalheim GmbH zur Gänze schad- und klaglos.

10.4. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ohne vorherige Genehmigung der SPS Schloss Thalheim GmbH ist nicht gestattet. Schriftliche Sondervereinbarungen zwischen der SPS Schloss Thalheim GmbH und Vertragspartner sind möglich. Dabei wird Gabelgeld bzw. Korkengeld verrechnet.

10.5. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften – insbesondere von gewerberechtlichen, feuerpolizeilichen, urheberschutzrechtlichen und veranstaltungsrechtlichen, sowie des NÖ Jugendschutzgesetzes idgF und des Tabak- und

Nichtraucherinnen- bzw Nichtraucherschutzgesetzes idgF – selbst verantwortlich und hat den diesbezüglichen Weisungen der SPS Schloss Thalheim GmbH zu folgen.

10.6. Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und darf im Übrigen – ebenso wie sonstige Gegenstände – nur mit Zustimmung der SPS Schloss Thalheim GmbH angebracht werden. Das Anbringen von Dekorationsmaterial an den Wänden unter Verwendung von Klebstoffen, Klebestreifen, Möbelheftern, Nägeln und Schrauben ist untersagt. Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich vom Vertragspartner zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht unverzüglich, hat die SPS Schloss Thalheim die Möglichkeit dies auf Kosten des Vertragspartners durch Dritte durchführen zu lassen, bzw. Raummiete für die Aufbewahrung zu verrechnen.

11. Rechte der SPS Schloss Thalheim GmbH

11.1. Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem SPS Schloss Thalheim GmbH das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 471 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu.

Dieses Zurückbehaltungsrecht steht dem SPS Schloss Thalheim GmbH weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Bewirtungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

11.2. Werden vom SPS Schloss Thalheim GmbH Sonderwünsche des Vertragspartners oder Gastes erfüllt, so ist der SPS Schloss Thalheim GmbH berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt bzw. die Art der Berechnung ist jedoch vor Leistungserbringung durch den SPS Schloss Thalheim GmbH dem Gast/Vertragspartner offenzulegen. Der SPS Schloss Thalheim GmbH kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

11.3. Der SPS Schloss Thalheim GmbH steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

11.4 Rechnungslegung: Es wird eine grundsätzliche Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners zum Zeitpunkt des Endes der Bewirtung vereinbart. Davon ausgenommen sind Sondervereinbarungen, welche Bezahlung nach Rechnungslegung vorsehen.

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind 8% Verzugszinsen p.a. zu entrichten.

12. Pflichten der SPS Schloss Thalheim GmbH

12.1. Die SPS Schloss Thalheim GmbH ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

12.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

13. Haftungsbeschränkungen

13.1. Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung der SPS Schloss Thalheim GmbH – auch für eingebrachte Sachen – für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

13.2. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung der SPS Schloss Thalheim GmbH sowie seiner Erfüllungsgehilfen – auch für eingebrachte Sachen – für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene

Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

13.3. Für abhandengekommene Sachen des Gastes/Vertragspartners wird nicht gehaftet.

13.4. Die SPS Schloss Thalheim GmbH bemüht sich, Störungen an von der SPS Schloss Thalheim GmbH direkt zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen umgehend zu beseitigen. Der SPS Schloss Thalheim GmbH haftet nicht für Ausfälle dieser Einrichtungen, sowie des Stromnetzes bzw. sonstiger infrastruktureller Einrichtungen.

13.5. Die Haftung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich der SPS Schloss Thalheim GmbH anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

14. Tierhaltung

14.1. Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der SPS Schloss Thalheim GmbH und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Bewirtungsbetrieb gebracht werden.

14.2. Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.

14.3. Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist bei Aufforderung der SPS Schloss Thalheim GmbH zu erbringen.

14.4. Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften der SPS Schloss Thalheim GmbH gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen der SPS Schloss Thalheim GmbH, die die SPS Schloss Thalheim GmbH gegenüber Dritten zu erbringen hat.

15. Gutscheine

15.1. Gutscheine jeglicher Art werden nicht in bar abgelöst. Der zeitliche Geltungsraum von Gutscheinen wird auf dem jeweiligen Gutschein festgeschrieben und definiert, wobei diese spätestens mit Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum eingelöst oder umgetauscht werden müssen. Bei Verlust von Gutscheinen jeglicher Art wird vom SPS Schloss Thalheim GmbH kein Ersatz geleistet.

Die SPS Schloss Thalheim GmbH bietet ausschließlich Wertgutscheine an und ist berechtigt im Rahmen einer Sondervereinbarung die Ablauffrist der ausgestellten Gutscheine zu verlängern.

16. Abänderung des Bewirtungsvertrages

16.1. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass die Art und das Ausmaß der Bewirtung abgeändert werden. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Abänderung des Bewirtungsvertrages rechtzeitig an, so kann die SPS Schloss Thalheim GmbH der Abänderung des Bewirtungsvertrages zustimmen. Die SPS Schloss Thalheim GmbH trifft dazu keine Verpflichtung.

16.2. Die SPS Schloss Thalheim GmbH kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine andere Bewirtung (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn ein bestimmter Raum (bestimmte Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits anwesende Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine

Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen. Allfällige Mehraufwendungen für die Ersatzbewirtung gehen auf Kosten der SPS Schloss Thalheim GmbH.

17. Beendigung des Bewirtungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

17.1. Erscheint der Vertragspartner bzw. seine Gäste nicht, so ist die SPS Schloss Thalheim GmbH berechtigt, das vereinbarte Entgelt zu verlangen.

17.2. Die SPS Schloss Thalheim GmbH ist berechtigt, den Bewirtungsvertrag aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast:

a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Bewirtungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;

c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist nicht bezahlt. Bei Auflösung des Bewirtungsvertrages aus wichtigem Grund ist der Vertragspartner zur Bezahlung des Entgelts verpflichtet.

17.3. Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z. B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, Lieferboykott, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann die SPS Schloss Thalheim GmbH den Bewirtungsvertrag jederzeit auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder die SPS Schloss Thalheim GmbH von seiner Bewirtungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

18. Erkrankung, Unfall oder Tod des Gastes während der Bewirtung

18.1. Erkrankt/Verunfallt ein Gast während seines Aufenthaltes im Bewirtungsbetrieb, so wird die SPS Schloss Thalheim GmbH auf Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird die SPS Schloss Thalheim GmbH die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

18.2. Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird die SPS Schloss Thalheim GmbH auf Kosten des Gastes für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheits-/Unfallsfall benachrichtigt worden sind.

18.3. Die SPS Schloss Thalheim GmbH hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe;

b) notwendig gewordene Raumdesinfektion;

c) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung, dem Unfall oder dem Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden;

- d) Entgelt für vom Gast in Anspruch genommene Bewirtungsleistungen, zzgl. allfälliger Kosten der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung oä;
- e) allfällige sonstige Schäden, die der SPS Schloss Thalheim GmbH entstehen.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

19.1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Bewirtungsbetrieb gelegen ist.

19.2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insbesondere IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

19.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergegeschäft der Sitz der SPS Schloss Thalheim GmbH (BG Neulengbach bzw. LG St. Pölten), wobei die SPS Schloss Thalheim GmbH überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

19.4. Wurde der Bewirtungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

20. Sonstiges

20.1. Alle Änderungen des Bewirtungsvertrages bedürfen auf Seiten des Vertragspartners der Schriftform.

20.2. Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an den Vertragspartner, welcher die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchem der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf diejenigen Tage der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

20.3. Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

20.4. Die SPS Schloss Thalheim GmbH ist berechtigt, gegen Forderungen des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der SPS Schloss Thalheim GmbH aufzurechnen; dies gilt für Konsumenten dann nicht, wenn die SPS Schloss Thalheim GmbH zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder von der SPS Schloss Thalheim GmbH anerkannt ist.

20.5. Techniker – Arbeiten: Für einfachere technische Arbeiten berechnen wir pro Technikerstunde von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr einen Betrag von EUR 75,00 pro Stunde (inkl. USt.), ab 18:00 Uhr bis 23:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen erhöht sich der Betrag auf EUR 140,00 pro Stunde (inkl. USt.). Sind für Veranstaltungen aufwendigere technische Arbeiten erforderlich, so werden diese über das Schloss durch Fremdfirmen durchgeführt und die dadurch entstandenen Kosten dem Veranstalter verrechnet. Sollten Geräte vom Veranstalter selbst bedient werden und diese zu Schaden kommen, werden die Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

20.6. Wertsachen und Bargeld können kostenlos nach Maßgabe freier Kapazitäten im Safe des Hotels hinterlegt werden. Für Bargeld und Schmuck wird in der Höhe von EUR 3.600,00 (im Safe eines

Hotelzimmers), beziehungsweise bis EUR 20.000,00 (im Safe an der Hotelrezeption) Haftung übernommen.

20.7. Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.